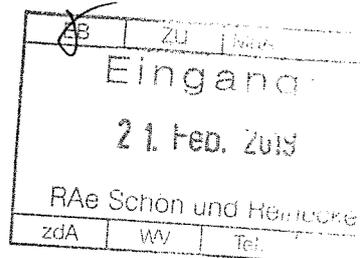


Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 24  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg



06.02.2019 Do/gb  
156/18

324 O 598/18

### Ordnungsgeldantrag gemäß § 890 ZPO

In der Sache

**Dr. Sven Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,

Gläubiger,

Prozessbevollmächtigte: Sven Krüger Rechtsanwälte,  
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Schuldner,

beantragen wir namens und mit Vollmacht des Gläubigers,

**gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld festzusetzen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.**

Dr. Sven Krüger, LL.M.\* Dr. Dennis Dold, LL.M.\*\*

## Begründung

Gegen den Schuldner erließ die Kammer auf Antrag des Gläubigers am 07.01.2019 eine einstweilige Verfügung.

### **Anlage G 1**

Darin wurde dem Schuldner untersagt,

durch die Äußerung

„[...] Sie möchten weiter betrügen [...] so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller wisse, dass Mandanten von ihm lügen, auch eidesstattlich,

wie aus der Anlage zum Beschluss ersichtlich.

Die einstweilige Verfügung wurde dem Schuldner am 11.01.2019 zugestellt.

### **Anlage G 2**

Gleichwohl veröffentlichte der Schuldner am 11.01.2019 auf der Homepage seiner Website [www.buskeimus.de](http://www.buskeimus.de) unter der Überschrift „So gehen die VorsRichterin Simone Käfer und der Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gegen die Wahrheit, die Berichte über ihre Tätigkeit als Juristen in Rome im staatlichen Auftrag vor“ die untersagte Äußerung.

### **Anlage G 3**

Dabei kann sich der Schuldner insbesondere nicht darauf berufen, lediglich über dieses Verfahren zu berichten. Erstens gibt der Schuldner die untersagte Äußerung im vollständigen Wortlaut wieder, was für eine Berichterstattung über den Gegenstand und Gang des

Verfahrens nicht erforderlich ist. Zweitens hebt der Schuldner die untersagte Äußerung in besonderem Maße hervor, indem er sie auf der Homepage seiner Website unter einer mehrzeiligen roten Überschrift und überdies in einem roten Rahmen veröffentlicht, während er andere Berichte über Verfahren ohne besondere Hervorhebungen auf Unterseiten seiner Website veröffentlicht, die erst über mehrere Links erreicht werden können. Drittens bringt der Schuldner, indem er in der Überschrift behauptet, dass der Gläubiger „gegen die Wahrheit“ vorginge, zum Ausdruck, dass die untersagte Äußerung der Wahrheit entspreche. Er belässt es also nicht dabei, über die untersagte Äußerung als Anlass und Gegenstand des Verfahrens zu berichten.

Der Streitwert des Ordnungsgeldverfahrens entspricht dem des Erlassverfahrens (Seitz, in: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 57 Rn. 45).

gez. Dr. Dold

Dr. Dennis Dold

Rechtsanwalt